

Stellungnahme

des ver.di-Fachvorstands Justiz

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Stand vom 08.07.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern vorgelegt.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Einführung einer bis zum 1. Januar 2027 befristeten „Opt-out“-Lösung für die Länder und den Bund in Straf-, Bußgeld-, Zivil- und gerichtlichen Strafvollzugsverfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wonach durch Rechtsverordnung trotz des Beibehaltens der regelhaften Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 die Akten(weiter)führung in Papierform ermöglicht wird;
2. Einführung der bis zum 1. Januar 2027 befristeten Möglichkeit, ohne Erfordernis einer Rechtsverordnung Strafakten in Papierform anzulegen oder elektronisch angelegte Strafakten in Papierform weiterzuführen, wenn Polizeibehörden oder sonstige mit strafrechtlichen Ermittlungen beauftragte Behörden umfangreiche Ermittlungsvorgänge in Papierform vorlegen;
3. Vereinfachung und Konzentration der Regelungssystematik für Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch in den Fachgerichtsbarkeiten durch den Verzicht auf die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung oder einer öffentlich bekanntzumachenden Verwaltungsvorschrift für die bereits gesetzlich verankerten Möglichkeiten der elektronischen Weiterführung einer in Papierform angelegten Akte (sogenannte Hybridaktenführung) sowie der papiermäßigen Weiterführung einer zulässigerweise in Papierform angelegten Akte;

4. Inkrafttreten der neuen Fassung des § 189 Absatz 2 GVG, die eine allgemeine Beeidigung nicht mehr nach landesrechtlichen Vorschriften, sondern nur noch nach dem GDolmG ermöglicht, erst zum 1. Januar 2028;
5. Ausweitung des Anwendungsbereichs des GDolmG auf Gebärdensprachdolmetscher, damit sich ab dem 1. Januar 2027 auch Gebärdensprachdolmetscher auf einen allgemein geleisteten Eid nach dem GDolmG berufen können.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vertritt Beschäftigte aus der gesamten Justiz. Die Mitglieder des Fachvorstands Justiz sind bundesweit in Gerichten und Staatsanwaltschaften, als Bewährungshelfer*in oder als Gerichtsvollzieher*in tätig, sie arbeiten im Justizvollzug oder sie sind Richter*innen und Staatsanwälte*innen. ver.di organisiert ebenfalls die Gruppe der beeidigten/ermächtigten Sprachmittler*innen (Dolmetscher*innen/Übersetzer*innen). Zu dem vorliegenden Entwurf nimmt ver.di wie folgt Stellung:

Allgemein

ver.di beobachtet mit zunehmender Sorge, wie mit sehr viel Druck die Einführung der elektronischen Akte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften von Bund und Ländern durchgeführt wird.

Die Einführung der E-Akte ist der bisher größte Strukturwandel in der Justiz. Er findet in einer Zeit statt, in der die Kolleg*innen sowieso schon seit Jahren sehr hoch belastet sind. Durch die hohen Belastungen steigen die Krankheitstage und Überlastungen der Beschäftigten seit Jahren stetig. Die Einführung der E-Akte stellt eine enorme zusätzliche psychische Belastung für die Kolleg*innen dar. Viele klagen über Schlafstörungen und Erschöpfung. Im schlimmsten Fall entscheiden sich die Mitarbeiter*innen früher in Rente oder Pension zu gehen oder die Justiz zu verlassen.

ver.di sieht die Justizministerien im Bund und den Ländern in der Verantwortung, die Einführung der elektronischen Akte beschäftigtenfreundlich zu gestalten und den Beschäftigten ein gut funktionierendes Programm für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen und dieses mit einem passenden Fortbildungskonzept auch zu vermitteln. Die flächendeckende Einführung der E-Akte darf nicht auf den Rücken der Beschäftigten „durchgeprügelt“ werden, um das Ziel der Einführung der elektronischen Akte bis zum 31.12.25 zu erreichen.

Es ist eine Herkulesaufgabe, innerhalb kürzester Zeit eine Großzahl der Beschäftigten in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu schulen und gut auf die künftige Arbeitsweise vorzubereiten. Die Rückmeldungen von Kolleg*innen zeigen, dass diese Umsetzung nicht überall ausreichend gut gelingt. Es sind beispielweise nicht immer genügend Präsenz-

Schulungsräume und Dozent*innen vorhanden. Die Dozent*innen können sich nicht ausreichend auf die Schulungen vorbereiten. Ferner fehlt ihnen unter Umständen das nötige Fachwissen und die dazugehörige Erfahrung. Effektive Schulungen sind aber dringend notwendig, um die Kolleg*innen auf die künftige Aufgabe bestmöglich vorzubereiten.

ver.di sagt ausdrücklich „JA“ zur Einführung der elektronischen Akte, sagt aber ausdrücklich „NEIN“ zur gesundheitlichen Beeinträchtigung der Beschäftigten z. B. durch nicht vorhandene oder unzureichende Fortbildungskonzepte. Die Einführung und die Umsetzung der elektronischen Akte dürfen nicht zu Mehrbelastung in der künftigen Arbeit führen. Die Digitalisierung soll zu einer schnelleren Bearbeitung von Verfahren führen; dies ist in der Justiz bislang noch nicht flächendeckend gelungen.

Im Einzelnen

zu 1.:

ver.di befürwortet die Einführung einer bis zum 1. Januar 2027 befristeten „Opt-out“-Lösung.

Durch die Verlängerung der Option „Papier bleibt Papier“ wäre der Übergang in die digitale Welt in der täglichen Arbeit etwas leichter. In verschiedenen Ländern werden derzeit mit hohem Druck teilweise völlig unausgereifte digitale Akten eingeführt. Dies geschieht mitunter ohne Zustimmung von Hauptrichterrat, Hauptstaatsanwaltsrat und Hauptpersonalrat.

Aus Sicht von ver.di wäre es deshalb eine sinnvolle Option, nur neue Eingänge in elektronischer Form zu führen und die bereits anhängigen Verfahren in der Papierform zu belassen. Dies würde das ansonsten sehr hohe Scanaufkommen etwas entspannen. Ferner würde der Migrationsaufwand der Papierakte in digitale Form entfallen. In der Justiz gibt es vielfach ein hohes Aufkommen von Arbeitsrückständen. Auch diese könnten durch die Option „Papier bleibt Papier“ in herkömmlicher Weise abgearbeitet werden. Wenn es diese Option nicht geben würde, müssten alle nicht abgearbeiteten Akten den Sachbearbeiter*innen zwecks neuer Verfügung vorgelegt werden, weil die alten Vorlagen nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Besondere Bedeutung würde die Opt-out-Lösung im Bereich Straf- und ggf. Bußgeldsachen haben, da es hier bislang regelmäßig noch an der digitalen Zulieferung von Ermittlungsakten insbesondere durch die Polizei mangelt. Solange es für solche Fälle keine geeigneten technischen Lösungen (z.B. über entsprechende KI-Tools) und eine ausreichende personelle Unterstützung gibt, ist die Möglichkeit zur Verschiebung der Frist zur Einführung einer verbindlichen elektronischen Aktenführung sinnvoll.

ver.di bewertet eine optionale einjährige Verschiebung des Einführungszeitpunktes der E-Akte einerseits als Chance für alle Länder, den Wechsel auf die führende E-Akte, insbesondere im Strafbereich, mit der nötigen Sorgfalt vorzubereiten. Die Länder hätten so auch etwas mehr

Zeit, ihre digitalen Infrastrukturen zu stärken, um die tatsächliche Verfügbarkeit und ausreichende Performance elektronischer Akten jederzeit sicherzustellen, die einzusetzenden E-Akten-Programme zu ertüchtigen bzw. in den bereits im Einsatz befindlichen E-Akten-Programmen weitere Anforderungen, etwa an Ergonomie und Barrierefreiheit umzusetzen.

Notwendige Bedingung einer Verschiebung des Einführungstermins der E-Akte wäre allerdings, dass die betreffenden Länder diese Zeit gezielt für eine erfolgreiche Einführung der E-Akte spätestens zum 01.01.2027 nutzen. Keinesfalls darf die gewonnene Zeit dazu führen, dass geplante Pilotierungen oder Tests gestreckt und verschoben werden.

Andererseits erwartet ver.di auch, dass die Länder diese Option – dort wo nötig - auch ernsthaft in Erwägung ziehen. Es gilt hingegen zu verhindern, dass die Länder einzig aus politischen Erwägungen und Eitelkeiten aber ungeachtet praktischer Notwendigkeiten ein unfertiges Produkt auf Kosten der Beschäftigten oder auch der Zweckdienlichkeit der Akte ausrollen.

Zu 2.:

ver.di befürwortet die befristete Möglichkeit, dass Strafakten in Papierform angelegt werden können, wenn auch die Einreichungsbehörden nur Ermittlungsvorgänge in Papierform übermitteln.

Zu 3.:

Soweit die Hybrid-Aktenführung gesetzlich verankert ist, ist der Erlass einer Rechtsverordnung hierzu aus Sicht von ver.di tatsächlich entbehrlich.

Zu 4.

Das seit 1. Januar 2023 bundesweit geltende Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) ist stark mangelbehaftet und bedarf dringend einer umfassenden und gerechteren Neufassung. Die in ver.di organisierten Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen fordern seit Längerem Nachbesserungen im Sinne der betroffenen Kolleg*innen.

Das GDolmG verfolgt den Ansatz, die Beedigung der für die Justiz tätigen Dolmetscher*innen (mündliche Sprachmittlung) zu harmonisieren. Dieses Ziel ist aus Sicht von ver.di grundsätzlich zu begrüßen, denn die Dolmetschergesetze der Bundesländer haben zum Teil sehr unterschiedliche Inhalte und Erwartungen an die in diesem Beruf Tätigen.

Da Justiz aber in der Kompetenz der Länder liegt, sind diese für die Umsetzung und Anwendung des GDolmG zuständig. In der Praxis wird das GDolmG auf Landesebene äußerst unterschiedlich umgesetzt. Die angestrebte Harmonisierung der Voraussetzungen ist demnach nur sehr eingeschränkt erfolgt. Letztlich ist der schon vorher vorhandene Wildwuchs nun in der Tat noch ein wenig schlimmer geworden.

ver.di fordert deshalb Bestandsschutz für alle beeidigten und ermächtigten Sprachmittler*innen.

Viele freiberuflich tätige Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen sind teilweise bereits seit Jahrzehnten für die (Justiz-)Behörden im Einsatz. Sie haben langjährige Berufspraxis und wurden nach den seinerzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben allgemein beeidigt und ermächtigt.

Es kann nicht sein, dass die seinerzeit unbefristet erteilten Beeidigungen und Ermächtigungen rückwirkend für ungültig erklärt und vor allem die erfahrenen Dolmetscher*innen ihre Beeidigungen (und in einigen Bundesländern die Übersetzer*innen ihre Ermächtigungen) zukünftig in einem aufwendigen Verfahren nach den neuen Vorgaben gemäß GDolmG erneut beantragen müssen. Hinzu kommt, dass die Länder hierfür nach wie vor keinerlei Infrastruktur geschaffen haben, über die diese Prüfungen abgelegt werden könnten. Sonderkonditionen für bereits seit vielen Jahren in dem Bereich tätige Personen oder die Anerkennung ihrer Berufserfahrung sind im GDolmG nicht vorgesehen. So werden leider auch die hervorragenden Kenntnisse und Fähigkeiten universitärer Studiengänge nicht als „gleichwertig“ oder „alternativer Befähigungsnachweis“ anerkannt, obwohl diese Personen die Anforderungen aus dem GDolmG sogar übererfüllen. Das ergibt keinen Sinn, es ist untragbar.

ver.di bezweifelt hingegen, dass die Verlängerung der Möglichkeit der Beeidigung von Gerichtsdolmetscher*innen nach landesrechtlichen Vorschriften um ein Jahr diesem Missstand ausreichend begegnet. Es gibt noch immer keine ausreichende Zahl an Prüfer*innen und Prüfungsämtern über die Republik verteilt. Abgesehen davon wurde durch das GDolmG ein neuer Beruf geschaffen, ohne dass die Infrastruktur vorhanden oder das sonst irgendwie geregelt ist.

Solange darüber hinaus bei Gericht die Möglichkeit zur Ad-hoc-Beeidigung ohne Auflagen besteht, ist eine harmonisierende, qualitätssichernde Wirkung des GDolmG im Übrigen zweifelhaft.

Aus Sicht von ver.di wäre deshalb ein Bestandsschutz für alle allgemein beeidigten und ermächtigten Sprachmittler*innen deutlich sinnvoller.

Zu 5.:

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber eine ver.di-Forderung aufnimmt, indem er den Anwendungsbereich des GDolmG auf Gebärdensprachdolmetscher*innen ausweiten will.

Berlin, 23.07.2025